

Gemeinde Hüttisheim



Alb-Donau-Kreis

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 11. November 2014

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
 - §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW/AbfG)
 - § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
 - §§ 2 und 13,14,15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- hat der Gemeinderat Hüttisheim in der öffentlichen Sitzung am 12. November 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 07.11.2012 beschlossen:

§ 22 Benutzungsgebühren nach dem Haushaltstarif erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Haushaltstarif) werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Jahresgebühr beträgt bei Haushalten mit

a) 1 Person	39,00 €
b) 2 und 3 Personen	51,50 €
c) 4 und 5 Personen	63,00 €
d) 6 und mehr Personen	74,00 €

(3) Haushalte, die Abfallbehälter gemeinsam bereitstellen und benutzen, werden jeweils gesondert zum Haushaltstarif veranlagt.

(4) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

§ 1 Benutzungsgebühren nach dem Gewerbetariferhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbetarif) werden als Jahresgebühr sowie als Entleerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt jährlich 50 Euro für jeden Betrieb.
- (3) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

§ 25 Höhe der Entleerungsgebühren; weitere Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum:	2,50 €
80 Liter Füllraum:	3,30 €
120 Liter Füllraum:	5,00 €
240 Liter Füllraum:	10,00 €

(2) Jede Bereitstellung eines Restmüllbehälters (Leerung) wird durch einen am Behälter angebrachten gültigen elektronischen Datenträger (Transponder oder E-Chip) erfasst und den Gebührenpflichtigen zugeordnet.

Die Berechnung erfolgt mit Gebührenbescheid.

(3) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 4,50 € je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

(4) Es werden halbjährliche Vorauszahlungen für die Leerungen angefordert. Zum Jahresende erfolgt die Abrechnung.

(5) Die Säcke für Gartenabfälle werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 1,50 Euro je Sack abgegeben.

(6) Die Gebühren für Häckselaktionen betragen 7,50 Euro für die 1. Viertelstunde. Jede weitere angefangene Viertelstunde ist direkt mit dem Unternehmer abzurechnen.

(7) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt bei der Anlieferung im Bringsystem 0,40 Euro je Kilogramm und im Holsystem 0,40 Euro je Kilogramm.

§29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Hüttisheim, den 12.11.2014



Bürgermeister Stefan Gerthofer

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.